

und 758 unter IV) wurde nicht beanstandet und die Einstellung desselben in das E.G. für zweckmäßig befunden.

K. Auch der im Antrag 1 unter dd aufgeführte, schon früher vorgesehene Satz (Anmerkung zu B.R. S. 1979, Entw. II S. 1877; Bd. V S. 734 unter XI) wurde nicht beanstandet und seine Einstellung in das E.G. gebilligt.

Aufnahme d.
Inventars.

L. Es blieb noch zu erledigen der Antrag 4.

Der Antragsteller erklärte: In der Praxis sei es wiederholt vorgekommen, daß die Wirksamkeit einer öffentlichen Urkunde, welche in einem Bundesstaat aufgenommen sei, in einem anderen Bundesstaat angezweifelt werde. Es erscheine dringend wünschenswerth, einer derartigen Auffassung entgegenzutreten.

Wirksamk. der
in e. Bundes-
staat aufgen.
öffentlichen
Urkunden.

Hierauf wurde erwidert: Wenn bisher in einzelnen Fällen bezüglich der Wirksamkeit einer in einem Bundesstaat aufgenommenen öffentlichen Urkunde in einem anderen Bundesstaate Schwierigkeiten gemacht worden seien, so könne dies wohl nur mit der Verschiedenheit der privatrechtlichen Normen zusammenhängen. In Zukunft könne ein Zweifel über die Richtigkeit des in dem Antrag ausgesprochenen Satzes nicht wohl entstehen. Keinesfalls gehöre der Satz in das E.G. zum B.G.B.

Der Antragsteller erklärte, daß er den Antrag, nachdem der Inhalt desselben aus der Mitte der Komm., ohne daß Widerspruch erfolgt wäre, als zweifellos richtig und selbstverständlich bezeichnet worden sei, zurückziehe.

436. (S. 8945 bis 8962.)

I. Nach der dem S. 377 des B.G.B. (B.R.) — Entw. II S. 330 — beigefügten Anmerkung ist beschlossen worden, zum Ersatze der gestrichenen Bestimmungen des Entw. I S. 273 Abs. 2 und S. 280 in den Entw. d. E.G. geeigneten Ortes folgende Vorschriften aufzunehmen:

Hinter-
legungs-
weisen.

Die Bestimmung der Stellen, bei welchen die Hinterlegung erfolgt, und die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Die Landesgesetze können über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, daß das Eigenthum der hinterlegten Gelder und Werthpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung auf den Fiskus oder die als Hinterlegungsstelle bestimmte Anstalt übergeht, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann sowie daß der Anspruch auf Rückerstattung nach dem Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben. Im Falle einer

solchen Bestimmung finden auf Schuldverhältnisse, welche auf die Leistung derartiger anderer Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§. 366 bis 375 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Anwendung.

(Vergl. I §. 343 unter VI 3c, 348 und 349 unter VIII, 359 bis 361 unter VII; Bd. VI §. 165 unter VIII.)

Hierzu war beantragt:

a) den Abs. 1 der Vorschrift zu fassen:

Die Bestimmung der Stellen, bei welchen eine Hinterlegung erfolgen kann, sowie die Abgrenzung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit dieser Stellen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten. Die Landesgesetze haben auch darüber zu entscheiden, ob für die Fälle des §. 1786 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) eine Hinterlegungsstelle bestehen solle.

(Vergl. V §. 146 und 147 unter XX.)

b) dem Abs. 2 den Zusatz zu geben:

Die nach den §§. 376, 1155, 1254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) dem Gläubiger zustehende Befugniß, das Recht auf den hinterlegten Betrag während dreißig Jahren geltend zu machen, kann durch landesgesetzliche Vorschriften nicht beschränkt werden. Der Zeitraum, mit dessen Ablaufe das nach den §§. 376, 1155, 1254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) dem Schuldner oder Hinterleger zustehende Recht zur Rücknahme erlöschen soll, muß mindestens ein Jahr betragen, gerechnet von dem Zeitpunkt, in welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlöschen ist.

(Vergl. §. 165 unter VIII.)

c) den Abs. 4 Satz 1 zu fassen:

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben.

d) im Abs. 4 Satz 2 neben den §§. 366 bis 375 d. B.G.B. (B.R.) auch den neu beschlossenen §. 376 (B.R.) zu zitieren.

Zu dem Antrag a lag der Unterantrag vor:

den Satz 2 der im Antrag a vorgeschlagenen Bestimmung durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die verzinsliche Anlegung von Mündelgeld nach §. 1786 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaats nicht stattfindet.

Die Komm. nahm den Hauptantrag a an und überwies den Unterantrag der Red.Komm.

Erwogen war:

Bei der Berathung des Entw. d. B.G.B. sei vorbehalten worden, im E.G. eine Vorschrift zu geben, nach welcher die Bestimmung der Stellen, bei denen die Hinterlegung erfolgt, und die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit

den Landesgesetzen überlassen bleiben solle. Der Antrag erwähne neben der örtlichen auch die sachliche Zuständigkeit. Dies sei zutreffend. Die Regierungen müßten befugt sein, die sachliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen in der Weise zu regeln, daß die Hinterlegung je nach dem Gegenstande nur bei der einen oder nur bei der anderen Hinterlegungsstelle stattfinden dürfe. In Bayern bestche eine solche Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit bereits seit dem 1. Oktober 1879. Man müsse auch künftig den Landesgesetzen gestatten, die Zweckbestimmung der einzelnen Hinterlegungsstellen verschieden zu gestalten. Nach dem in Antrag a vorgeschlagenen Satz 2 stehe den Landesgesetzen die Entscheidung auch darüber zu, ob für die Fälle des §. 1786 (B.R.) eine Hinterlegungsstelle bestehen solle. Der Unterantrag drücke den Vorbehalt negativ aus; die Hinterlegungsstellen sollen für die verzinsliche Anlegung von Mündelgeldern nach §. 1786 zuständig sein, wenn die Anlegung bei den Hinterlegungsstellen nicht ausdrücklich im Wege der Landesgesetzgebung untersagt sei. Sachlich bestche Einverständnis darüber, daß die Frage, ob die Hinterlegungsstellen auch für die Fälle des §. 1786 zuständig sein sollen, der Landesgesetzgebung zuzuweisen sei. Die Fassung des hiernach zu beschließenden Vorbehalts könne der Red.Komm. überlassen bleiben.

Der Antrag b wurde gebilligt.

Erwogen war:

Nach den §§. 376, 1155, 1254 (B.R.) können die Gläubiger ihr Recht auf den hinterlegten Betrag während dreißig Jahren geltend machen. Diese Befugniß könne den Gläubigern im Wege der Landesgesetzgebung weder entzogen noch geschmälert werden. Das Letztere im Gesetze besonders auszusprechen, sei vielleicht nicht erforderlich; die Red.Komm. solle deshalb ermächtigt sein, den Satz 1 eventuell als selbstverständlich zu streichen. Der Satz 2 des Zusatzes bestimme, daß dem Schuldner oder Hinterleger nach Ablauf der dreißigjährigen Frist noch eine gewisse Zeit gelassen werden müsse, innerhalb deren er den freigewordenen Betrag zurückfordern könne. Dies sei angemessen. Die Vorschrift des B.G.B., nach welcher dem Schuldner auch dann, wenn er hinterlegt habe, die Vortheile der Verjährung zu Gute kommen sollen, enthalte eine Neuerung, die es wünschenswerth mache, durch die Bestimmung einer Minimalfrist die Landesgesetzgebung besonders darauf hinzuweisen, daß dieses Recht des Schuldners durch die landesgesetzliche Ordnung des Hinterlegungswesens nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Gegen den Abs. 3 des früher beschlossenen Vorbehalts wurde nichts erinnert.

Zu Abs. 4 war man damit einverstanden, daß neben den §§. 366 bis 375 auch der neu beschlossene §. 376 zu zitiren sei.

II. Zur Verathung stand der Antrag:

als Art. 91b folgende Vorschrift einzustellen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die Volljährigkeitserklärung an Stelle des Vormundschaftsgerichts ein im Instanzenzuge höheres Gericht zuständig ist.

(Vergl. Mot. I S. 56.)

Zuweisung d.
Vollj.erkll. an
ein höheres
Gericht.

Zur Begründung machte der Antragsteller geltend: Es könne zweifelhaft sein, ob der befürwortete Vorbehalt nicht entbehrlich sei in Folge des in der 435. Sitzung gefaßten Beschlusses, wonach unberührt bleiben sollen die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Nachlaßgericht oder dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Man könne möglicherweise zu dem Ergebnisse gelangen, daß der Landesgesetzgebung, wenn sie so weit gehende Machtbefugnisse hinsichtlich der generellen Uebertragung der amtlichen Verrichtungen besitze, nicht verwehrt werden könne, von diesen Machtbefugnissen auch in einem geringeren Umfange Gebrauch zu machen und einzelne bestimmte Amtsverrichtungen, im vorliegenden Falle die Volljährigkeitserklärung, den hierfür regelmäßig zuständigen Amtsgerichten zu entziehen. Ebenso möge vielleicht als selbstverständlich betrachtet werden, daß die Landesgesetze befugt seien, einzelne dem Nachlaßgericht oder dem Vormundschaftsgericht obliegende Verrichtungen an Stelle des Amtsgerichts einem dem Instanzenzuge höheren Gerichte zu übertragen, wenn sie durch einen besonderen Vorbehalt ermächtigt seien, diese Verrichtungen unter gänzlicher Uebergehung der gerichtlichen Behörden anderen als gerichtlichen Behörden zu übertragen. Andererseits sei es nicht zweifellos, ob der in der 435. Sitzung beschlossene Vorbehalt in dem soeben erörterten Sinne zu verstehen sei. Bei der großen Wichtigkeit der Frage sei es angezeigt, die Zweifel durch einen ergänzenden Vorbehalt zu beseitigen. Von Seiten der bayr. Regierung werde großes Gewicht darauf gelegt, daß ihr die Möglichkeit offen bleibe, die Volljährigkeitserklärung, die früher nur durch königliche Entschließung erfolgen konnte, künftig wenigstens nicht in die Hände des Amtsrichters, sondern in die Hände eines höheren Gerichts zu legen.

Der Antragsteller zog seinen Antrag zurück, nachdem von mehreren Seiten die Ansicht geäußert worden war, daß der Fall, den der beantragte Vorbehalt treffen wolle, bei richtiger Auslegung bereits unter den generellen, in der 435. Sitzung beschlossenen Vorbehalt falle, und es demzufolge z. B. auch nicht zweifelhaft sei, daß der Landesgesetzgebung die Befugniß zustehe, die Volljährigkeitserklärung dem Justizministerium zu übertragen.

Art. 31.
Ent-
schädigung b. unter
Real-
berechtigten
in
Enteignungs-
fällen.

III. Zu Art. 31, dessen Berathung früher ausgesetzt worden ist (S. 365 unter XI), lagen die Anträge vor:

1. a) die Abs. 1, 2 des Art. 31 durch nachstehende Vorschriften zu ersetzen:

Ist auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthums eine Entschädigung zu gewähren und ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so stehen dem Dritten, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsansprüche dieselben Rechte zu wie im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse.

Ist die Entschädigung wegen Entziehung oder Beschädigung eines Grundstücks oder wegen Beschränkung des Eigenthums an

einem Grundstücke zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des §. 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im §. 1112 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, so kann der Eigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wieder hergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten zu gewähren, so finden die Vorschriften des §. 1107 Abs. 2 und des §. 1108 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) entsprechende Anwendung.

- b) im Abs. 3 des Art. 31 dem Satz 1 den Zusatz zu geben:

Die Zahlung ist jedoch auf Ersuchen des für das Vertheilungsverfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten.

- c) in Abs. 3 des Art. 31 den Satz 2 zu fassen:

Der §. 37 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigenthums beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats nach der ihm von dem Besitzer gemachten Mittheilung von der Beschränkung des Eigenthums die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens beantragen.

(Zu Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 vergl. den Entw. eines Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, §. 140; Mot. dazu S. 263 bis 266; bayr. Ausführungsgef. z. C.P.D. und R.D. Art. 53.)

2. im Abs. 1 des Art. 31 den Satz 2 zu fassen:

Besteht das Recht in einer Hypothek, Grundschuld oder Reallast, so finden die Vorschriften des §. 1111 Abs. 2 und des §. 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuch (B.R.), jedoch, wenn die Entschädigung nur wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung der Früchte zu gewähren ist, die Vorschriften des §. 1108 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) entsprechende Anwendung.

Der Antrag 1a wurde dahin geändert:

daß im Abs. 3 Satz 2 der vorgeschlagenen Bestimmung statt „oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten“ gesetzt werden solle „oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten und Zubehörstücken.“

Im Laufe der Berathung wurde der Unterantrag gestellt:

- a) im Abs. 2 Satz 1 der im Antrag 1a vorgeschlagenen Bestimmung hinter dem Worte „Beschädigung“ einzufügen „oder Benutzung“;
- b) im Abs. 3 der im Antrag 1a vorgeschlagenen Bestimmung hinter „§. 1107 Abs. 2“ einzufügen „Satz 1“ und hinter „§. 1108“ einzufügen „Abs. 1, 3“.

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit dem Unterantrage einverstanden.

Der Antrag 2 wurde zu Gunsten des Antrags 1 zurückgezogen, der Antrag 1 angenommen.

Erwogen war:

Der Art. 31 setze voraus, einmal, daß auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthums eine Entschädigung zu gewähren sei; sodann, daß einem Dritten ein Recht an der Sache zustehe, für welches keine besondere Entschädigung gewährt werde.

An diese Voraussetzung knüpfe der Art. 31 die Wirkung, daß auch der Entschädigungsanspruch diesem Rechte unterworfen werde. In den darauf folgenden Sätzen gestalte der Art. 31 sodann dieses Prinzip im Einzelnen aus, indem er eine verschiedene Lösung vorschlage, je nachdem in Frage kommen solche Realrechte, welche an einer Forderung bestehen können oder solche Realrechte, deren Gegenstand eine Forderung nicht sein kann. Für die Fälle der zuerst genannten Art folge der Art. 31 dem Surrogationsprinzip; für den Fall, daß das an dem Entschädigungsansprüche konkurrirende Realrecht in einem Nießbrauche besteht, enthalte der Art. 31 die Besonderheit, daß nicht die Vorschrift des §. 1028 des Entw. I, sondern die Vorschriften über den Nießbrauch an einer verzinslichen Forderung (§§. 1033 ff. des Entw. I) zur Anwendung kommen sollen. Für Realrechte, deren Gegenstand eine Forderung nicht sein könne, sei das Surrogationsprinzip naturgemäß nur in beschränktem Maße durchgeführt; dem Berechtigten sei ein Anspruch auf Leistung verhältnißmäßigen Ersatzes aus der Entschädigung dem Eigenthümer gegenüber gewährt und zugleich wegen dieses Ersatzanspruchs ein gesetzliches Pfandrecht an dem Entschädigungsansprüche des Eigenthümers nach dem Range des beeinträchtigten Rechtes beigelegt. Der Antrag 1 knüpfe an die gleiche Voraussetzung, die der Art. 31 aufstelle, eine andere Wirkung; es sollen dem Dritten, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, die Rechte zustehen, welche ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. Für diesen Fall bestimme der §. 140 des Entw. eines Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen:

Der Versteigerungserlös tritt in Ansehung der nach dem §. 138 (durch den Zuschlag) erlöschenden Rechte an die Stelle des Grundstücks und der übrigen Gegenstände.

Besteht das Recht in einem Erbbaurechte, einer Dienstbarkeit, einer Reallast oder in einem nach Landesgesetz begründeten veräußerlichen und vererblichen Nutzungsrechte, so hat der Berechtigte Anspruch auf Ersatz des Werthes aus dem Erlöse mit den Rechten

eines Hypothekengläubigers und mit dem Range des erlöschenden Rechtes.

Für einen Nießbrauch, für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder für eine Reallast von unbestimmter Dauer ist der Werthersatz durch wiederkehrende Leistungen desjenigen Geldbetrags zu gewähren, welcher dem Jahreswerthe des Nießbrauchs, der Dienstbarkeit oder der Reallast gleichkommt. Die Leistung muß für je drei Monate im Voraus erfolgen; der Anspruch auf die im Voraus zu bewirkende Leistung gilt mit Beginn derjenigen Frist als erworben, für welche im Voraus zu leisten ist.

Bei ablösbaren Rechten ist der Ersatz nach Maßgabe der für den Fall der Ablösung geltenden Vorschriften der Landesgesetze zu leisten.

Für bewegliche Sache komme in Betracht der §. 1232 Satz 2 des B.G.B. (B.R.), nach welchem der beim Pfandverkaufe erzielte Erlös an die Stelle des Pfandes trete. Das im Antrag 1 aufgestellte Prinzip sei zunächst in der Anwendung auf unbewegliche Sachen innerlich gerechtfertigt. Es handele sich in den Fällen des Art. 31 und des §. 140 des vorerwähnten Gesetzes, um das gleiche Rechtsverhältniß und um die gleichen wirtschaftlichen Beziehungen. In beiden Fällen werde das Grundstück allen Beteiligten entzogen und es trete an die Stelle desselben eine Geldsumme. Ob die Entziehung ihren Grund darin habe, daß das Grundstück auf Antrag eines Realgläubigers zur Zwangsvollstreckung gelange, oder ob sie im öffentlichen Interesse erfolge, sei für die Beurtheilung der Ersatzansprüche der von der Entziehung betroffenen Realberechtigten unerheblich. Die nach dieser Richtung hin erforderliche Regelung sei in dem angeführten §. 140 in der Hauptsache im Anschluß an den Art. 31, in Einzelheiten jedoch zweckmäßiger geordnet. Hinsichtlich der Abweichungen im Einzelnen und der für diese Abweichungen maßgebenden Gründe könne auf die Mot. zum Entw. des Zwangsvollstreckungsgef. S. 263 bis 266 verwiesen werden. Die Zweckmäßigkeit dieser Abweichungen sei, wenigstens soweit die Voraussetzungen des Art. 31 in Betracht kommen, innerhalb der Komm. nur für den Fall des Nießbrauchs beanstandet worden. Die Minderheit habe in dieser Beziehung geltend gemacht, der Nießbraucher könne im Falle der Annahme des Antrags 1 unter Umständen möglicherweise überhaupt nicht an der Entschädigungssumme partizipiren, nämlich dann, wenn der Nießbrauch nach Lage der Sache einen in Geld zu veranschlagenden Werth nicht habe, oder es könne sich die Lage mißlich gestalten, wenn die Feststellung des Jahreswerths des Nießbrauchs mit Schwierigkeiten verbunden sei. Es entspreche auch nicht der Gerechtigkeit, daß der Nießbraucher eines Parkes auf die wiederkehrenden Bezüge eines Geldbetrags beschränkt werde, der dem Jahreswerthe des Nießbrauchs gleichkommt, wenn der Eigenthümer eine Entschädigung erhält, deren Zinsenertrag jenen Jahreswerth vielleicht beträchtlich übersteigt. Diese Bedenken seien aber nicht beachtlich. Der angemessene Jahreswerth werde sich immer ermitteln lassen. Der Nießbraucher erhalte in der Form einer jährlichen Rente so viel, als der Jahresertrag seines Rechtes werth ist. Bei der Bemessung dieses Äquivalents sei zu beachten, daß der Nießbraucher bei der

Ausübung seines Nutzungsrechts an die bisherige wirthschaftliche Bestimmung der Sache gebunden sei und daß deshalb die Art und Weise der bisherigen Bewirthschaftung zu Grunde gelegt werden müsse. Uebersteige in Folge besonderer Verhältnisse die Entschädigung, welche der Eigenthümer erhalte, den Werth, welchen das Grundstück für den Nießbraucher hatte, so könne dieser nicht beanspruchen, aus diesem Mehr Vortheile zu ziehen. Auf der anderen Seite bessere der Antrag dem Entw. gegenüber in billiger Weise die Stellung des Nießbrauchers; er sichere demselben den Bezug des Jahreswerths, während ihn der Entw. auf die Zinsen verweise, deren Betrag hinter dem Jahreswerthe des Nießbrauchs zurückbleiben könne. Werde der Nießbraucher allein expropriert, so erhalte er den Werth seines Nießbrauchs ersetzt; es bestehe kein Grund, ihm mehr oder weniger zuzubilligen, wenn außer ihm auch der Eigenthümer enteignet werde.

Wende man das von dem Antragsteller zu 1 aufgestellte Prinzip auf bewegliche Sachen an, so habe dies zur Folge, daß der Erlös regelmäßig an die Stelle der Sache trete. Hiermit werde ein Ergebniß gewonnen, welches in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sich als zutreffend erweisen werde.

Wenn in einem der im Abs. 1 des Art. 31 vorausgesetzten Fälle die Entschädigung dem Eigenthümer zu gewähren sei, so erscheine zweckmäßig, die bei der zweiten Lesung beschlossene Vorschrift des §. 1112 des B.G.B. (B.N.) zur entsprechenden Anwendung gelangen zu lassen. Die entsprechende Anwendung habe zur Folge, daß die entschädigungspflichtige Behörde die Entschädigungssumme mit Wirkung gegen die Realberechtigten an den Eigenthümer erst dann zahlen könne, wenn der Eigenthümer oder die Behörde die eine Entschädigung begründende Maßregel den Realberechtigten angezeigt habe und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen sei. Für die Realberechtigten bestehe alsdann die Möglichkeit, bis zum Ablaufe der Frist der entschädigungspflichtigen Behörde gegenüber der Zahlung zu widersprechen. Die Erhebung des Widerspruchs seitens eines Realberechtigten bewirke, daß die endgültige Vertheilung der Entschädigungssumme aufgeschoben werde; um eine endgültige Vertheilung herbeizuführen, bedürfe es, zumal bei bedeutenden Werthbeträgen und der Konkurrenz einer größeren Zahl von Betheiligten, eines geeigneten amtlichen Verfahrens, welches den Interessenten die erforderliche Hülfe gewähre. Als ein solches erscheine das Verfahren, welches für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung gelte. Die Zahlung habe in einem solchen Falle an das zuständige Gericht zu erfolgen.

Bestehe das Recht des Dritten in einer Reallast, einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, so liege kein Grund mehr vor, den Dritten an der Entschädigungssumme partizipiren zu lassen, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft worden sei. Für diese namentlich bei Bergschäden wichtigen Fälle bedürfe es einer Vorschrift des Inhalts, daß die Haftung des Entschädigungsanspruchs erlösche. Ob dies durch Verweisung auf den §. 1111 Abs. 2 des B.G.B. (B.N.) (Antrag 2), oder durch einen direkten Ausspruch im Gesetze zu erfolgen habe, könne der Würdigung der Red.Komm. überlassen bleiben. Sei die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung

der Früchte zu gewähren, so sollen nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 die Vorschriften des §. 1069 Abs. 1 des Entw. I entsprechende Anwendung finden. Das Zitat des §. 1069 Abs. 1 des Entw. I sei zu ersetzen durch das Zitat des §. 1107 Abs. 2 Satz 1 und des §. 1108 Abs. 1, 3. Was für die Beschädigung von Früchten gelte, müsse ferner in gleicher Weise auch auf die Beschädigung von Zubehörfstücken Anwendung finden.

Nach Abs. 3 des Art. 31 solle endlich die Vorschrift des §. 36 Abs. 4 d. Rayonges. v. 21. Dez. 1871 unberührt bleiben, dagegen der §. 37 desselben Ges. aufgehoben werden. Der §. 36 Abs. 4 lautet:

Die Rente wird dem jeweiligen, im Rayonkataster bezeichneten Besitzer des Grundstücks in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Festungskasse gezahlt.

Der §. 37 lautet:

Welche Rechte anderen Realberechtigten an der Entschädigung zustehen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Der Entw. d. E.G. gehe offenbar davon aus, daß, wenn man den §. 37 streiche, die Vorschrift des Art. 31 von selbst Anwendung finde. Allerdings beantwortete sich die Frage, welches materielle Recht die Realberechtigten an der nach dem Reichs-Ges. v. 21. Dez. 1871 zu gewährenden Entschädigung haben, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Es sei indessen richtiger, die formale Befugniß der Realberechtigten, binnen einer Frist von einem Monat auf Eröffnung des Vertheilungsverfahrens anzutragen, im Reichsgesetze besonders auszusprechen. Was den Zusatz zu Abs. 3 Satz 1 des Art. 31 betreffe („Die Zahlung ist jedoch auf Ersuchen des für das Vertheilungsverfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten“), so solle dadurch die Festungskasse nicht in eine schwierigere Lage kommen, sondern nach wie vor berechtigt bleiben, solange an den sich aus dem Kataster ergebenden Besitzer zu zahlen, bis ein Ersuchen des Vertheilungsgerichts eingehe.

IV. Zu Art. 38 lagen die Anträge vor:

Art. 38.
Bergrecht.

1. dem Art. 38 als Abs. 2 beizufügen:

Ist auf Grund einer landesgesetzlichen Vorschrift dem Eigenthümer (oder Eigenbesitzer) eines Grundstücks wegen Beschädigung des Grundstücks durch Bergbau eine Entschädigung zu gewähren, so finden, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen, die Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung. (Vergl. S. 250 und 251 unter XVI.)

2. die unter 1 vorgeschlagene Bestimmung zu fassen:

Soweit nach den Vorschriften der Landesgesetze die wegen Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau zu gewährende Entschädigung, auch wenn das Grundstück mit Rechten Dritter belastet ist, nur an den Eigenthümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks zu leisten ist, finden die Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 2 Anwendung.

Der Antrag 2 weicht nur in einer Beziehung materiell von dem Antrag 1 ab; er läßt die Worte weg „soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen“.

Zur Begründung dieser Abweichung machte der Antragsteller geltend: Es müsse zur Anwendung der Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 2 genügen, wenn die Landesgesetze bestimmen, es solle eine bestimmte Entschädigung geleistet werden wegen der Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau. Wenn die Landesgesetze weitere, von Art. 31 Abs. 1, 2 abweichende Bestimmungen darüber enthielten, wie die Entschädigungssumme unter den Eigenthümer und die sonstigen Realberechtigten zu vertheilen sei, so handele es sich hierbei um rein privatrechtliche Vorschriften, die mit den öffentlichrechtlichen Bestimmungen des Bergbaus nichts zu thun hätten. Ein Bedürfniß, für diese rein privatrechtlichen Verhältnisse nach dem Inkrafttreten des B.G.B. eine materielle Rechtsverchiedenheit bestehen zu lassen, könne nicht anerkannt werden.

Die Mehrheit lehnte es ab, die Worte „soweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen“ zu streichen.

Erwogen war:

Es sei unpraktisch, hinsichtlich der Frage, ob und wie eine Entschädigung wegen Bergschäden zu gewähren sei, das Landesrecht entscheiden zu lassen, dagegen die Frage, in welcher Weise die Entschädigungssumme unter die einzelnen Entschädigungsberechtigten, den Eigenthümer und die Realberechtigten, zu vertheilen sei, dem Reichsrechte zuzuweisen. Es handele sich im vorliegenden Falle um die Beeinflussung reichsrechtlicher Normen in Folge von Verhältnissen, die in ihrem ganzen Umfange von der Landesgesetzgebung beherrscht seien. Der für das Bergrecht gemachte Vorbehalt habe die Natur eines generellen Vorbehalts; hiervon im Sinne des Antragstellers abzuweichen, liege um so weniger ein Anlaß vor, als die Landesgesetzgebungen voraussichtlich bestrebt sein würden, ihre Vorschriften über den Vertheilungsmodus mit den Bestimmungen des Reichsrechts in Einklang zu bringen.

Im Uebrigen war man mit dem Art. 38 und dem im Antrag 1 vorgeschlagenen Zusatz einverstanden.

Art. 42.
Zwangs-
enteignung.

V. Zu Art. 42 lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 1 des Art. 42 zu fassen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Zwangsenteignung und ähnliche im öffentlichen Interesse erfolgende Eingriffe in das Vermögen.

2. den Abs. 2 des Art. 42 zu fassen:

Soweit nach den Vorschriften der Landesgesetze die Entschädigung, die wegen einer im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthums zu gewähren ist, auch im Falle der Belastung der Sache mit Rechten Dritter nur an den Eigenthümer oder den Eigenbesitzer der Sache zu leisten ist, finden die Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 2 Anwendung.

3. für den Fall der Ablehnung des unter 1 gestellten Antrags:

a) den Abs. 2 des Art. 42 zu fassen:

Das Gleiche gilt von den landesgesetzlichen Vorschriften, welche anderweitige, im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehungen, Beschädigungen oder Benutzungen der Sache oder Beschränkungen des Eigenthums regeln.

b) als Abs. 3 des Art. 42 zu bestimmen:

Ist auf Grund der im Abs. 1 oder im Abs. 2 bezeichneten Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren, so finden, soweit nicht zc. (wie im Entw.).

Der Antragsteller zu 1 und 3 führte aus: In einigen württemb. Verwaltungsgesetzen seien Bestimmungen enthalten, welche die im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehungen, Beschädigungen oder Benutzungen von Sachen oder Beschränkungen des Eigenthums betreffen. Wenn man von der Ansicht ausgehe, daß das gesammte partikuläre Verwaltungsrecht als Bestandtheil des öffentlichen Rechtes aufrechterhalten werde, und daß auch Bestimmungen der gedachten Art in das Gebiet des Enteignungsrechts fielen, so sei möglicherweise die beantragte Erstreckung des Vorbehalts entbehrlich. Zur Vermeidung von Zweifeln empfehle sich indessen im Anschluß an eine, von dem württemb. Staatsministerium gegebene Anregung, die Annahme des prinzipialen oder des eventuellen Antrags 1 bezw. 3, zumal die Fälle, die der Antrag im Auge habe, auch durch den Vorbehalt des Art. 66 nicht in vollem Umfange gedeckt würden.

Die Mehrheit war mit dem Antragsteller sachlich darin einverstanden, daß unter Zwangsenteignung jede im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder Beschränkung des Eigenthums zu verstehen sei und überwies die Anträge 1 und 3 der Red.Komm.

Der Antrag 2 wurde mit Rücksicht auf die Ablehnung des oben unter IV 2 mitgetheilten ähnlichen Antrags zurückgezogen.

VI. Der auf S. 441 unter X mitgetheilte Beschluß lautet nach Art. 77a der Vorl. Zuf.:

Ver-
sicherungs-
wesen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Versicherung sowie über den Verlagsvertrag.

Auf Wunsch eines Mitglieds wurde als die Ansicht der Komm. festgestellt, daß ungeachtet der Aufrechterhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften über das Versicherungsrecht die im V.G.B. vorkommenden besonderen Bestimmungen über Versicherung, z. B. §. 1112 (B.R.), in Anwendung zu kommen hätten.

VII. Die Komm. wandte sich hierauf zur Berathung des von den Ueber- gangsvorschriften handelnden vierten Abschnitts.

Uebergangs-
vorschriften.

Zu Art. 92 lag der Antrag vor, die Bestimmung zu fassen:

Art. 92.

Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Todeserklärung werden, soweit nicht in den folgenden Absätzen ein Anderes bestimmt ist, nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Wirkungen
der nach altem
Rechte
erfolgten
Todeserkl.

Die Befugniß des Ehegatten der für todt erklärten Person, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine neue Ehe zu schließen, richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die Vorschriften der §§. 1333 bis 1337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) finden Anwendung.

Die Wirkungen, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Todeserklärung in Ansehung des Aufhörens der Vormundschaft und Pflegschaft, der Beendigung der elterlichen Gewalt in der Person ihres Inhabers und der Beendigung des Amtes des Vormundes zukommen, werden für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dessen Vorschriften beurtheilt. Das Gleiche gilt bezüglich des Amtes, des Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder des Mitglieds eines Familienraths.

Gegen den Antrag, der sich seinem sachlichen Inhalte nach dem Art. 92 des Entw. anschließt, wurde ein Widerspruch nicht erhoben.

Art. 93, 94.
Todeserkl.,
Verhollenh.-
erkl., Besig-
einweisung.

VIII. Die Art. 93, 94 wurden nicht beanstandet.

437. (C. 8963 bis 8984.)

I. Zur Berathung standen die Anträge:

1. hinter dem Art. 70 (als Art. 70 a) in den Entw. d. C.G. die nach der Anmerkung zu Buch III Abschnitt VI (B.R. und Entw. II) bei der Berathung des Sachenrechts (III C. 766) beschlossene Vorschrift einzustellen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Rentenguts mit einem Wiederkaufsrechte zulassen und den Inhalt eines solchen Rechtes bestimmen.

(Vergl. C. 434 unter C.)

2. an geeigneter Stelle in den Entw. d. C.G. folgende Vorschrift aufzunehmen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Rentengüter und über veräußerliche und vererbliche Nutzungsrechte an Grundstücken (Erbpachtrecht, Erbzinsrecht, Emphyteusis u. dergl.).

eventuell die Vorschrift zu fassen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Rentengüter und über veräußerliche und vererbliche Nutzungsrechte an landwirthschaftlichen Grundstücken (Erbpachtrecht, Erbzinsrecht, Emphyteusis u. dergl.).

Der Antrag 2 wurde im Laufe der Berathung von dem Antragsteller dahin geändert:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz über veräußerliche und vererbliche Nutzungsrechte an Grundstücken (Erbpachtrecht, Erbzinsrecht, Emphyteusis u. dergl.).